

Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbands „Schozach-Bottwartal“

Aufgrund § 21 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 3 sowie § 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBL. S. 408), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 1991 (GBL: S. 860) in Verbindung der § 4 und 19 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 27.07.2022 folgende Satzung als Neufassung der Verbandssatzung vom 12.06.1974, zuletzt geändert am 2. Oktober 2002 wie folgt beschlossen:

Verbandssatzung

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbands

1. Die Gemeinden Abstatt, Beilstein, Ilsfeld und Untergruppenbach (im folgenden Mitgliedsgemeinden) bilden den Gemeindeverwaltungsverband „Schozach-Bottwartal“
2. Der Gemeindeverwaltungsverband (im Folgenden: Verband) hat seinen Sitz in Ilsfeld.

§ 2

Aufgaben des Verbands

1. Der Verband berät die Mitgliedsgemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere Mitgliedsgemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Mitgliedsgemeinden der Beratung durch den Verband zu bedienen.
2. Der Verband erledigt für die Mitgliedsgemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane als gesetzliche Erledigungsaufgaben:
 - a) Die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz.
 - b) Die Planung, Bauleitung und örtliche Aufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus der Verbandsgemeinden einschließlich der Maßnahmen für Klimaschutz und Nachhaltigkeit sowie die erforderliche Betreuung der Mitgliedsgemeinden bei ihren kommunalen Baumaßnahmen.
 - c) Die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung.
3. Der Verband erfüllt anstelle der Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden gesetzlichen Erfüllungsaufgaben:
 - a) die vorbereitende Bauleitplanung,
 - b) die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen.
4. Der Verband nimmt ferner die ihm sonst durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr. Anträge auf Zuständigkeit nach Satz 1 müssen von der Verbandsversammlung mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.

§ 3

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

Die Verbandsversammlung,
der Verwaltungsrat,
der Verbandsvorsitzende.

§ 4

Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Sie ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Verwaltungsrates oder des Verbandsvorsitzenden gegeben ist, insbesondere für:
 1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters,
 2. die Wahl weiterer Vertreter in die Verbandsversammlung von Zweckverbänden oder Planungsverbänden nach § 4 Abs. 1 BauGB,
 3. die Änderung der Verbandssatzung sowie die Auflösung des Verbandes,
 4. die Beschlussfassung über Anträge auf Zuständigkeiten (§ 2 Abs. 4 Satz 2)
 5. den Erlaß von Satzungen des Verbandes einschließlich der Haushaltssatzung,
 6. die Feststellung von Wirtschaftsplänen für Sondervermögen mit Sonderrechnung,
 7. den Erlaß von Tarifordnungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbandes,
 8. die Feststellung der Jahresrechnung
 9. die Zustimmung für über- und außerplanmäßigen Ausgaben über 50.000,-- Euro.
 10. die Aufstellung des Flächennutzungsplanes
 11. die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbandes (§ 2 Abs. 3) und der Verbandsverwaltung,
 12. die Entscheidung zu Verfügungen im Rahmen des Haushaltsplans sowie über die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft über 50.000 Euro betragen,
 13. die Beschlussfassung über Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verbandes auswirken oder die kommunalpolitisch besonders bedeutsam sind,
 14. die Entscheidung über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Beamten ab der Besoldungsgruppe A13 und der sonstigen leitenden Bediensteten des Verbandes ab Entgeltgruppe EG13,
 15. die Beschlussfassung über die Höhe der Abfindung ausscheidender Mitgliedsgemeinden,
 16. die Bestimmung der Mitgliedsgemeinden, die den Bediensteten zur Führung der Verbandskasse bestellt (§ 7 Ziff. 2.2).
2. Vertreter in der Verbandsversammlung sind die Bürgermeister der Verbandsgemeinden, bei ihrer Verhinderung einer ihrer allgemeinen Vertreter.

Die Verbandsgemeinden entsenden darüber hinaus je angefangene 2.000 Einwohner einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung.

Maßgebend ist die fortgeschrittene Einwohnerzahl auf 31. Dezember des vorausgegangenen Kalenderjahres. Die Änderung erfolgt auf 1. Juli des laufenden Jahres.

Die weiteren Vertreter einer jeden Mitgliedsgemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gewählten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet einer der weiteren Vertreter aus dem Gemeinderat bzw. der Verbandsversammlung aus oder ist wegen der Änderung der Einwohnerzahl ein weiterer Vertreter zu bestellen, werden für den Rest der Amtszeit neue weitere Vertreter gewählt.

3. Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.

§ 5 Geschäftsgang

1. Auf die Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und dieser Verbandssatzung nichts anderes ergibt.
2. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.
3. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und mindestens die Hälfte der Mitgliedsgemeinden vertreten ist und wenn die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
4. die Beschlüsse der Verbandsversammlung über das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband sowie über die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder der Verbandsversammlung; der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf außerdem der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden.
5. Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden und einem Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung innerhalb von zwei Monaten zur Kenntnis zu bringen.

§ 6 Verbandsvorsitzender

1. Soweit das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und diese Verbandssatzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechende Anwendung.
2. Der Verbandsvorsitzende und 1 Stellvertreter werden in der ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach jeder regelmäßigen Neubestellung der weiteren Vertreter nach § 4 Abs. 2 gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt.

§ 6a Verwaltungsrat

1. Der Verband hat einen Verwaltungsrat.

2. Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, sowie den Bürgermeister/-innen der Verbandsmitglieder, die nicht die/den Verbandsvorsitzende-/n stellen (Verwaltungsräte). Mit Ausnahme des Verbandsvorsitzenden wird jede-/r Verwaltungsrat-/rätin von der/dem ehrenamtlichen Stellvertreter-/in seiner jeweiligen Verbandsgemeinde im Verwaltungsrat vertreten. Scheidet ein Vertreter eines im Verwaltungsrat vertretenen Verbandsmitglieds aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch die Tätigkeit des Vertreters im Verwaltungsrat.
3. Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender des Verwaltungsrates. Im Verhinderungsfall wird der Verbandsvorsitzende von seinem Stellvertreter gemäß § 6 Abs. 2 vertreten.
4. Die Beschlussfassung erfolgt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht in der Satzung oder im Gesetz davon abweichende Regelungen vorgesehen sind. Jedem Verwaltungsrat steht eine Stimme zu. Stimmgleichheit führt zur Ablehnung eines Beschlussvorschlages.
5. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller im Verwaltungsrat vertretenen und stimmberechtigten Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind.
6. Der Verwaltungsrat ist zuständig für:
 1. die Entscheidung zu Verfügungen im Rahmen des Haushaltsplans sowie über die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft über 25.000,-- Euro bis 49.999,-- Euro betragen,
 2. die Zustimmung für über- und außerplanmäßigen Ausgaben über 25.000,-- Euro bis 49.999,- Euro.
 3. die Entscheidung über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Beamten ab der Besoldungsgruppe A9 bis A12 und der sonstigen leitenden Bediensteten des Verbandes ab Entgeltgruppe EG9 bis EG 12,
 4. Geschäftsordnung des Verwaltungsrates.
7. Ist eine Angelegenheit so dringlich, dass deren Erledigung nicht bis zu einer nach § 5 Abs. 1 Satz 3 einberufenen (Not-)Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verwaltungsrat anstelle der Verbandsversammlung. Kann auch der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden, entscheidet an seiner Stelle der Verbandsvorsitzende. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Vertretern der Verbandsmitglieder unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 6b

Verbandsgeschäftsführer

1. Zur fachgemäßen Erledigung der Geschäfte hat die Verbandsversammlung einen Verbandsgeschäftsführer zu bestellen. Bei Bedarf regelt der Verbandsvorsitzende die Geschäftsverteilung innerhalb der Geschäftsführung mit Zustimmung des Verwaltungsrates durch eine Geschäftsordnung.
2. Dem Verbandsgeschäftsführer obliegt unbeschadet der Verantwortlichkeit des Verbandsvorsitzenden die Besorgung der Haushalts- und Rechnungsgeschäfte (Wirtschaftsplan, Buchführung, Kostenrechnung, Jahresabschluss, Lagebericht). Außerdem wirkt er bei den übrigen Aufgaben des Verbandes mit. Soweit nicht die Zuständigkeit der Verbandsversammlung, des

Verwaltungsrates und des Verbandsvorsitzenden gegeben ist, besteht die Zuständigkeit des Geschäftsführers.

3. Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband im Rahmen seiner Aufgaben.

§ 7

Verbandsverwaltung/Verbandskasse

- 1.1 Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 stellt der Verband Beamte oder sonstige Bedienstete nach Maßgabe des Stellenplans ein. Er kann auch die sonstigen Bediensteten zu hauptamtlichen Beamten ernennen.
- 1.2 Für die Besorgung des Kassen- und Rechnungswesens des Gemeindeverwaltungsverbandes wählt die Verbandsversammlung auf die Dauer von 5 Jahren einen Verbandsrechner. Der Verbandsrechner wird in der ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach jeder regelmäßigen Neubestellung der weiteren Vertreter nach § 4 Abs. 2 gewählt. Scheidet er vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, findet für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl statt.

Der Verbandsrechner übt seine Tätigkeit als öffentliches Ehrenamt aus.

- 2.1 Der Verband kann sich zur Erfüllung bestimmter ihm nach § 2 obliegender Aufgaben auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel der Mitgliedsgemeinden bedienen.
 - 2.2 Die Kassengeschäfte des Gemeindeverwaltungsverbands einschließlich der Buchführung, Buchhaltung und Personalverwaltung werden von der Gemeinde Abstatt als fremdes Kassengeschäft erledigt. Näheres wird in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt.
 - 2.3 Die Protokollführung der Verbandsversammlungen und die Beratung im Sinne von § 2 Ziffer 1 obliegt dem Schriftführer. Der Schriftführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 Euro.
 - 2.4 Einzelheiten zu 2.1 und 2.2 werden durch gesonderte Vereinbarungen zwischen dem Verband und diesen Gemeinden geregelt.
3. Verletzt ein Bediensteter nach Abs. 2 in Ausführung einer Verbandsaufgabe nach § 2 Absatz 3 und 4 die einem Dritten gegenüber obliegende Verpflichtung, so haftet der Verband. Bei einer Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 und 2 für eine Mitgliedsgemeinde haftet die Mitgliedsgemeinde.

§ 8

Finanzierung

1. Der dem Verband entstandene nicht durch seine Erträge oder anderweitig nicht durch ausreichende sonstigen Erträge und Einzahlungen gedeckter Aufwand wird auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt:
 - 1.1 für die Erledigungsaufgaben nach § 2 Abs. 2 a und c, die Erfüllungsaufgaben § 2 Abs. 3 b und die Aufgaben nach § 2 Abs. 4, nach dem für die einzelne Mitgliedsgemeinde tatsächlich entstandenen Aufwand,
 - 1.2 für die Erledigungsaufgaben nach § 2 Abs. 2 b nach der HOAI

- 1.3 der danach nicht gedeckte Aufwand nach dem Verhältnis der nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen.
2. Hinsichtlich der Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gilt Abs. 1 entsprechend.
3. Die Umlage nach § 8 Abs. 1 Ziff. 1.3 ist mit je einem Viertel auf Ende eines Vierteljahres fällig. Solange ihre Höhe nicht festgestellt ist, haben die Mitgliedsgemeinden zu diesem Termin Vorauszahlungen zu leisten. Die Umlage nach § 8 Abs. 1 Ziff. 1.1 und 1.2 ist innerhalb eines Monats nach Anforderung zur Zahlung fällig. Abschlagszahlungen werden für bestimmte Teilleistungen entsprechend der HOAI angefordert.
4. Der Verband erhebt für rückständige Beträge Verzugszinsen in Höhe von 2 v. H. über den jeweiligen Diskontsatz.
5. Betriebliche Erträge nach Abzug aller Erträge und Einzahlungen des Verbandes werden im Verhältnis der nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen an die Mitgliedsgemeinden Zeitpunkt der Feststellung des Überschusses im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses auf das jeweilige Verbandsmitglied gebucht und ausbezahlt.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen gemäß den Satzungen über die Form der Bekanntmachung der Mitgliedsgemeinden.

§ 10

Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

1. Weitere Gemeinden können in den Verband nur zu Beginn eines Rechnungsjahres aufgenommen werden. Entsprechendes gilt für das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband.
2. Die Bedingungen, unter denen eine Gemeinde in den Verband aufgenommen wird, werden zuvor zwischen dem Verband und ihr schriftlich vereinbart.

§ 11

Auflösung des Verbandes

Bei einer Auflösung werde das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Gemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgaben ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden. Maßstab für die Aufteilung ist der Fünf-Jahres-Durchschnitt der letzten Verbandsumlage. Für die Verpflichtungen des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Gemeinden Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Gemeinde, die zuletzt den Verbandsvorsitzenden gestellt hat

§ 12

Heilung von Verfahrens- und Formvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Schozach-Bottwartal geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Ilsfeld, 27.07.2022

Bernd Bordon

Verbandsvorsitzender